

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Drucksache 1702/ 19 - 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Drucksache	1779/19
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1702/19
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	24.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Sachverhalt

Die Anlage wird wie folgt **ergänzt und geändert (Änderungen/Ergänzungen fett)**:

§ 1 Einberufung des Stadtrates

(1) Die Sitzungen des Stadtrates finden mindestens vierteljährlich mittwochs **und donnerstags** in der Zeit ~~ab~~ **zwischen 17:00 und 21:00** Uhr statt. Im Einzelnen gilt der jährlich zu erstellende Sitzungskalender.

§ 9 (2) „Einwohneranfragen/Anfragen Stadtratsmitglieder“

(1) Zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates, öffentlicher Teil, können Einwohner eine Anfrage mit bis zu drei Einzelanfragen an den Oberbürgermeister richten.

- a) Die Beantwortung erfolgt innerhalb von zwei Wochen. Auf Antrag des Fragestellers wird die Beantwortung der Einwohneranfrage im ~~zuständigen Ausschuss~~ **Stadtrat** behandelt. Die Beantragung muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Beantwortung vorliegen. Zur Sitzung des ~~zuständigen Ausschusses~~ **Stadtrates** ist der Fragesteller zu laden.
- b) Der Fragesteller kann zwei Fragen, schriftlich oder mündlich, in der Sitzung des ~~zuständigen Ausschusses~~ **Stadtrates** stellen.
- c) **Auf Antrag kann der /die Fragesteller*in die Beantwortung der Einwohneranfrage statt im Stadtrat im zuständigen Ausschuss behandeln lassen. Zu dieser Sitzung ist sie /er**

ebenfalls zu laden. Eine Beschränkung der Nachfragen erfolgt bei Ausschussverweisung nicht.

(2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. Spätestens eine Woche nach Zugang der Beantwortung teilt der /die Fragesteller*in mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen. In der Sitzung des Ausschusses können bis zu zwei Nachfragen durch den /die Fragesteller*in gestellt werden.

Sollte der /die Fragesteller*in nicht an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können, greift die Vertretungsregelung für diesen Ausschuss und die betreffende Anfrage. Alternativ dazu kann der /die Fragesteller*in schriftlich die Vertagung der Anfrage auf eine spätere Ausschusssitzung oder eine schriftliche Beantwortung von bis zu zwei Nachfragen beantragen.

§ 14

Drucksachen zur Tagesordnung

(2) Die Drucksache Einwohneranfrage wird auf die nächste Tagesordnung des **zuständigen Ausschusses Stadtrates** gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, der /die Fragesteller/in einer Behandlung im **Ausschuss Stadtrat** beantragt hat und auch zur Sitzung anwesend sein wird.

Auf Antrag kann der /die Fragesteller*in die Beantwortung der Einwohneranfrage statt im Stadtrat im zuständigen Ausschuss behandeln lassen. Zu dieser Sitzung ist sie /er ebenfalls zu laden. Eine Beschränkung der Nachfragen erfolgt bei Ausschussverweisung nicht.

(3) Die Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder Ortsteilbürgermeister*innen wird auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, der /die Fragesteller*in eine Behandlung im Ausschuss beantragt und anwesend sein wird.

Sollte der /die Fragesteller*in nicht an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können, greift die Vertretungsregelung für diesen Ausschuss und die betreffende Anfrage. Alternativ dazu kann der /die Fragesteller*in schriftlich die Vertagung der Anfrage auf eine spätere Ausschusssitzung oder eine schriftliche Beantwortung von bis zu zwei Nachfragen beantragen.

§ 16

Sitzungsverlauf/Redezeit

(10) Die Redezeit eines Stadtratsmitglieds beträgt zu einem Tagesordnungspunkt der Drucksache Entscheidungsvorlage, einschließlich aller Änderungs- und oder Ergänzungsanträge eine Minute. Haben sich Stadtratsmitglieder zu einer Fraktion zusammengeschlossen, entspricht die Redezeit der Fraktion der Summe der Redezeiten ihrer Mitglieder; jedoch mindestens 5 Minuten je Fraktion. Die Redezeit kann von einem oder mehreren Stadtratsmitgliedern wahrgenommen werden. Die Redezeit von Ortsteilbürgermeistern zu Tagesordnungspunkten mit Ortsteilbezug beträgt zwei Minuten. Die Redezeit des Oberbürgermeisters beträgt **maximal** zehn Minuten.

Begründung:
mündlich

Anlagenverzeichnis

11.09.2019, gez. i.A. Kosny

Datum, Unterschrift
